

BO Nr. 1090 – 08.02.2011
PfReg. F 1.9

Richtlinien zur Verleihung des Titels „Chordirektor DCV“

Chorleiter/-innen, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde stehen und sich in besonderer Weise um das kirchliche Chorwesen verdient gemacht haben, können vom Bischof den Titel „Chordirektor/-in DCV“ verliehen bekommen.

I. Voraussetzungen

- Schriftlicher Nachweis des / der zuständigen Dekanatskirchenmusikers/-in über die besonderen kirchenmusikalische Leistungen des / der Chorleiters/-in.
- Vorbildliche liturgiemusikalische Gestaltung mit Chormusik.
- Teilnahme an kirchenmusikalischen Fortbildungen.
- Chorleitertätigkeit im kirchlichen Dienst über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren.

Der Titel wird an Leiter/-innen von Chören verliehen, die dem Cäcilienverband angehören.

II. Voranfrage / Antragstellung

Die Verleihung des Titels kann beantragen:

- a) eine Kirchengemeinde auf Beschluss des Kirchengemeinderates,
- b) der Vorstand des Diözesancäcilienverbandes,
- c) die Kommission Kirchenmusik.

Vor der Antragsstellung erfolgt eine Voranfrage beim Geschäftsführer des Diözesancäcilienverbandes, der die Erfüllung der grundsätzlichen Voraussetzungen feststellt. Der Antrag ist formlos unter Anlage einer chronologischen Übersicht der kirchenmusikalischen Tätigkeit sowie von Gottesdienst- und Konzertprogrammen an die Geschäftsstelle des Diözesancäcilienverbandes einzureichen.

III. Beschlussfassung

Der Vorstand des Diözesancäcilienverbandes entscheidet mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Antrag und schlägt dem Bischof die Verleihung des Titels vor. Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik ist vorab zu hören.

IV. Verleihung

Der Bischof verleiht den Titel „Chordirektor DCV“. Das Ernennungsschreiben wird im Rahmen einer dem Titel angemessenen öffentlichen Veranstaltung vom Diözesanpräses des Cäcilienverbandes oder seinem Stellvertreter verlesen und überreicht.